

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 3. Mai 2017

67	13.01	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe
	13.08	Flüchtlinge, Asylsuchende
		Unterstützung des Gemeindereferendums gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 3. April 2017 betreffend Änderung des Sozialhilfegesetzes; Aufhebung Sozialhilfeleistungen für vorläufig Aufgenommene

Ausgangslage

An der Sitzung vom 3. April 2017 hat der Kantonsrat beschlossen, das Sozialhilfegesetz zu ändern (KR-Nr. 272b/2014). Mit der Änderung sollen vorläufig Aufgenommene mit Aufenthaltsstatus F künftig nicht mehr nach Sozialhilfegesetz und SKOS-Richtlinien, sondern nach Asylfürsorge unterstützt werden. Die Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Verfahren zur Einreichung des Gemeindereferendums

Gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. b KV können 12 politische Gemeinden das Gemeindereferendum ergreifen und eine Volksabstimmung verlangen. Die Volksabstimmung muss innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses schriftlich verlangt werden (Abs. 3). In der Kantonsverfassung sind bezüglich des Gemeindereferendums keine weitergehenden Verfahrensvorschriften enthalten.

Die Befugnis zur Unterstützung des Gemeindereferendums obliegt gemäss Art. 33 lit. i der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon dem Stadtrat.

Der Kantonsratsbeschluss wurde am 13. April 2017 im kantonalen Amtsblatt publiziert. Die Frist zur Einreichung des Gemeindereferendums endet am 12. Juni 2017. Der Beschluss des Stadtrates ist innerhalb dieser Frist der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich mitzuteilen. Zudem ist der Direktion der Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses mit entsprechender Bescheinigung anzuzeigen.

Erwägungen

Für ein Ergreifen des Gemeindereferendums sprechen im Wesentlichen die folgenden Gründe:

Mit dem Beschluss vom 3. April 2017 zur Änderung des Sozialhilfegesetzes will der Kantonsrat erwirken, dass vorläufig Aufgenommene mit Aufenthaltsstatus F künftig nicht mehr nach Sozialhilfegesetz und SKOS-Richtlinien sondern nach Asylfürsorge unterstützt werden. Damit will der Kantonsrat einen Volksentscheid aus dem Jahr 2011 rückgängig machen. Am 4. September 2011 sprachen sich 61,39 % der Stimmberechtigten im Kanton Zürich für einen Wechsel zur Unterstützung nach SHG und SKOS-Richtlinien aus.

Einen Entscheid über die vorläufige Aufnahme (Status F) erhalten Asylsuchende, wenn sie nicht wegen ihrer Herkunft, Religion, politischen Überzeugung oder anderer Gründe persönlich verfolgt werden, aber trotzdem nicht in ihre Heimat zurückkehren können. Der Bund nahm im Jahr 2008 bei dieser Gruppe einen Systemwechsel vor. Auch vorläufig Aufgenommene werden heute wie anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge beruflich und sozial integriert. Über 90 % der vorläufig Aufge-

nommenen verbleiben langfristig in der Schweiz. Die Mehrheit der vorläufig Aufgenommenen, die in den vergangenen Jahren in Gemeinden des Kantons Zürich gekommen sind, stammen aus Kriegs- und Krisengebieten oder Diktaturen. Zurückkehren ist für sie somit in der Regel keine Option. Damit sie eine persönliche und berufliche Perspektive in der Schweiz entwickeln können, beteiligt sich der Bund mit einer Pauschale von 6'100 Franken pro Person an der Integrationsförderung von vorläufig Aufgenommenen. Die tatsächlichen Kosten für gesetzlich vorgeschriebene wirksame Integrationsmassnahmen liegen im Durchschnitt jedoch höher, gemäss Schätzung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) bei rund 18'000 Franken.

Seit im Kanton Zürich vorläufig Aufgenommene durch Sozialhilfe nach SKOS-Richtlinien unterstützt werden, können Massnahmen zur sprachlichen und beruflichen Integration auch über die Sozialhilfe finanziert werden. Diese Möglichkeit ist deshalb von so grosser Bedeutung, weil eine Integration dieser Menschen in den Arbeitsmarkt gute Deutschkenntnisse und berufliche Grundfertigkeiten voraussetzt.

Sozialhilfe an Ausländerinnen und Ausländer wird im Kanton Zürich während der ersten zehn Aufenthaltsjahre durch den Kanton zurückerstattet. Gemeinden können auf diese Weise nötige und gesetzlich verlangte Integrationsmassnahmen bewilligen, ohne daraus einen finanziellen Nachteil zu erfahren. Mit dem vom Kantonsrat angestrebten Wechsel zurück zur Asylfürsorge würde diese Möglichkeit stark eingeschränkt. Integrationsförderungsmassnahmen über die Kosten der Bundespauschale hinaus müssten künftig von den Gemeinden zu einem erheblichen Teil selbst finanziert werden.

Abgesehen davon, dass die Vorlage den Gemeinden nichts als Nachteile bringt, ist auch die Art und Weise ihres Zustandekommens fragwürdig. Denn der Kantonsrat ist gemäss Kantonsverfassung (Art. 38 lit. g KV und Art. 85 Abs. 3 KV) verpflichtet, die Gemeinden rechtzeitig anzuhören, wenn er ihnen Aufgaben überträgt, namentlich solche, die zu einer finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden führen. Im vorliegenden Fall der Gesetzesänderung unterliess der Kantonsrat eine Anhörung und verletzte damit ein verfassungsmässig garantiertes Recht der Gemeinden. Auf diesen Umstand machte der Verband der Gemeindepräsidenten (GPV) den Kantonsrat mit Schreiben vom 19. Januar 2017 aufmerksam und bat, das Geschäft vorübergehend von der Traktandenliste abzusetzen, bis eine Anhörung der Gemeinden durchgeführt worden sei. Der Kantonsrat unterliess es jedoch abermals, die Gemeinden anzuhören.

Der Stadtrat erachtet die geplante Gesetzesänderung als integrationspolitisch falschen Schritt, der überdies eine erhebliche Kostenverlagerung vom Kanton zu den Gemeinden zur Folge hätte. Damit würde ein deutlicher Volksentscheid aus dem Jahr 2011 zum Schaden der Gemeinden rückgängig gemacht. Weiter bemängelt der Stadtrat, dass der Kantonsratsentscheid nicht unter Einhaltung der in der Kantonsverfassung garantierten Rechte der Gemeinden zustande gekommen ist.

Aus den genannten Gründen, und der negativen Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die Gemeindefinanzen, ist das Referendum zu ergreifen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 3. April 2017 über die Änderung des Sozialhilfegesetzes; Aufhebung Sozialhilfeleistungen für vorläufig Aufgenommene, (KR-Nr. 272b/2014) wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen unterstützt und es wird verlangt, dass der genannte Beschluss des Kantonsrates dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird.
2. Dieser Beschluss ist durch die Abteilung Soziales im kommunalen Mitteilungsorgan und im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

3. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25, 8340 Hinwil schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Mitteilung durch Abteilung Soziales an:
 - Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (sofort und nach Eintritt der Rechtskraft mit entsprechender Bescheinigung, Einschreiben)
6. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Ressortvorstand Soziales + Alter
 - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Marcel Peter, Stadtschreiber

versandt am: 08.05.2017